

**Bericht
der Vorsitzenden des
Rechnungsprüfungsausschusses
über die Prüfungen 2015
- insbesondere Prüfung der Jahresrechnung 2012 der Nordkirche-**

Die Rechnungsprüfung aller Haushalte in unserer gesamten Nordkirche liegt laut Verfassung der NEK in der Verantwortung des Rechnungsprüfungsausschusses. Dieser Ausschuss ist dementsprechend der Synode besonders verpflichtet. Zu einer wirksamen Rechnungsprüfung gehört ein selbstständiges und von der Verwaltung unabhängiges Rechnungsprüfungsamt. Denn erst im Zusammenspiel zwischen Rechnungsprüfungsausschuss als Träger der synodalen Kontrollfunktion und einem ihm zuarbeitenden Rechnungsprüfungsamt ist eine effektive Rechnungsprüfung möglich.

Die Rechnungsprüfung überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung der kirchlichen Körperschaften, ihrer Dienste, Werke und Einrichtungen. Sie dient der Feststellung, dass die der Kirche anvertrauten Mittel bestimmungsgemäß, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Zur Rechnungsprüfung gehören Kassenprüfung, Ordnungsprüfung, betriebswirtschaftliche Prüfung, Verwendungsprüfung und Jahresabschlussprüfung.

Darüber hinaus wird geprüft, ob die verantwortlichen Organe rechtmäßig gehandelt haben. Die Rechnungsprüfung hat allerdings nur die Möglichkeit, Mängel festzustellen; sie hat keine Befugnisse, in das Verwaltungshandeln einzugreifen. Sie kann im Fall eines Mangels nur an die jeweils verantwortlichen Organe und Gremien appellieren, einen ordnungsgemäßen, dem kirchlichen Recht entsprechenden Zustand herbeizuführen. Sie kann nur die Aufsichtsinstanzen auf Mängel aufmerksam machen, damit diese aus ihrer Aufsichtsfunktion heraus tätig werden können. Wird ein Aufsichtsorgan nicht tätig, dann kann sich die Rechnungsprüfung nur an Sie, die Synodalen, wenden, damit Sie die notwendigen Beschlüsse herbeiführen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat im Jahr 2015 fünf Sitzungen durchgeführt.

In diesem Berichtszeitraum wurden vom Rechnungsprüfungsamt die Landeskirche, die Kirchenkreise sowie Kirchengemeinden geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat sich, nach dem vom Rechnungsprüfungsausschuss beschlossenen Prüfungsplan, bei seinen Prüfungen in der Regel auf bestimmte Sachgebiete beschränkt. Trotz dieser Begrenzung ist es möglich, einen repräsentativen Einblick in das Handeln der geprüften Stellen in vielen anderen Bereichen zu erhalten und entsprechend zu reagieren.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich auch intensiv mit der Prüfung der Jahresrechnung 2012 der Nordkirche auseinandergesetzt. Wir bedauern, dass wir Ihnen erst heute den Bericht geben können, aber die Unterlagen sind uns erst am 18.12.2014 geliefert worden. In jedem Unternehmen würde man sich ernsthaft fragen (müssen!), wie man den Haushalt für das dem Jahresabschluss folgende Jahr planen

kann, wenn man das Ergebnis des Vorjahres nicht hat ...! Aber wir sind auf dem Weg der Besserung – den Abschluss 2014 haben wir immerhin schon im Januar 2016 vorliegen.

Für 2012 erfolgte der **erste** Jahresabschluss der **Nordkirche**. Es handelt sich zwar nur um ein verkürztes Rechnungsjahr – 1.Juni – 31.Dezember 2012 -, aber um sozusagen das finanzielle Fundament unserer Nordkirche.

Die Hauptfragestellung in diesem Zusammenhang war:

Ist alles in die Nordkirche eingebracht worden, was im Einführungsgesetz § 66 und § 67 zwischen den drei ehemaligen Landeskirchen vereinbart worden ist?

Und unsere Antwort:

Ja,

- es sind von

Pommern 2 Mio €

Mecklenburg 4 Mio €

Nordelbien 34 Mio €

in eine Ausgleichsrücklage eingebracht worden und

- die einzubringenden Gebäude der ehemaligen Landeskirchen sind der Nordkirche übertragen worden.

Darüber hinaus ist die Prüfung einzelner Mandanten vorgenommen worden:

- Gesamtkirchlicher Haushalt
- Leitung und Verwaltung
- Versorgungshaushalt
- Fondsverwaltung

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat durch das Rechnungsprüfungsamt die inhaltliche und die formale Prüfung durchgeführt. Die formale Prüfung der Bücher hat ergeben, dass die Buchungen und die Zahlungen im Wesentlichen nach gesetzlichen Regelungen erfolgt sind.

Auch die externen Prüfungsgesellschaften haben nichts Nennenswertes beanstandet.

Nun könnte man zu dem Schluss kommen, im Großen und Ganzen ist alles in Ordnung. Das ist es auch,

ABER dennoch möchte ich zwei Anmerkungen machen:

1. Anmerkung

Zu unserer Prüfung gehört, dass die geprüfte Stelle eine Vollständigkeitserklärung abgibt. In diesem Kontext wird abgefragt, ob bilanzielle Risiken gesehen werden.

Hierzu hat das Landeskirchenamt erklärt: Durch den Beschluss der Vorläufigen Kirchenleitung (28./29.09.2012), von der Zusatzversorgung VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) zur EZVK (Evangelische Zusatzversorgungskasse, Darmstadt) zu wechseln, bestehe ein Risiko in Form der zu erwartenden Gegenwertforderung. Die Ergebnisse laufender Verfahren verschiedener Arbeitgeber gegen die VBL vor Obergerichten werden eine grundsätzliche Bedeutung für die Gegenwertforderung gegen die Nordkirche haben. Der Ausgang der Gerichtsverfahren ist ungewiss und das bilanzielle

Risiko muss in einer Bandbreite von 0 Euro bis zu 40 Mio. Euro abgeschätzt werden.

2. Anmerkung

Es liegen zwar Teil-Eröffnungsbilanzen vor, allerdings wurde zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung beispielsweise das Sachanlagevermögen nicht durch Inventur und Bewertung vollständig erfasst. Dies wurde sukzessive in den folgenden Jahren nachgeholt.

Insofern kann es noch keinen konsolidierten Gesamtabschluss geben.

Abschließend möchten ich hinsichtlich des Rechnungswesens und des Geldvermögens der Nordkirche feststellen, dass wir mit den vom Finanzdezernat gemachten Ausführungen in dem Ihnen vorliegenden Jahresabschluss übereinstimmen.

An dieser Stelle möchte ich dem Landeskirchenamt, besonders Herrn Dr. Pomrehn und Frau Hardell, für die gute Zusammenarbeit danken.

Ich komme zur Entlastung

Zur Entlastung

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt aufgrund der Ergebnisse der formalen Prüfung des Haushalts 2012 II der Synode folgenden Beschluss:

Der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt
wird für die Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung
sowie für die Rechnungslegung des Rechnungsjahres
2012 Entlastung erteilt.

Gleichzeitig möchten wir an den letztjährigen Synodenbeschluss zum Jahresabschluss 2011 erinnern:

1. Die Kirchenleitung wird gebeten, alle wesentlichen Grundstücks- und Gebäudewerte zu überprüfen und ggf. im Rahmen von Zu- oder Abschreibungen die Eröffnungsbilanz des Gebäudemanagement zu korrigieren.
2. Die Kirchenleitung wird gebeten, möglichst zeitnah (spätestens zum Haushalt 2017) den ersten konsolidierten Gesamtabschluss vorzulegen.